
Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ¹

(Änderung vom 2. November 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012² wird wie folgt geändert:

§§ 3 und 4

Werden aufgehoben.

§ 6 Abs. 1 bis 4 (neu)

¹ Während des Bezuges von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird die Prämienverbilligung von Amtes wegen ausgerichtet.

² Bei Wegfall von Ergänzungsleistungen während des Anspruchsjahres prüft die Ausgleichskasse Schwyz von Amtes wegen den Leistungsanspruch für den Rest des Anspruchsjahres.

³ Sozialhilfeempfänger haben Anspruch auf die tatsächlich geschuldete Prämie, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.

⁴ Bei Wegfall von Sozialhilfe wird für den Rest des Anspruchsjahres weiter Prämienverbilligung gemäss Abs. 3 ausgerichtet.

§ 8 Abs. 2

² Beginn und Ende der Ausbildung sind zu belegen.

§ 10 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Antrag ist spätestens bis 31. März des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 11 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Bei der Geburt eines Kindes bis Ende des Anspruchsjahres wird der Anspruch ab Geburtsmonat auf Antrag neu berechnet.

² Der Antrag ist spätestens bis 31. März des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres einzureichen.

§ 11a Abs. 2

² In den übrigen Fällen gemäss §§ 9 bis 11 kann die Ausgleichskasse Schwyz nach Rechtskraft der massgeblichen Steuerveranlagung oder bei Kenntnis von wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse von Amtes wegen eine Neuberechnung durchführen.

§ 12 Abs. 1

¹ Die Ausgleichskasse Schwyz stellt den mutmasslich berechtigten Personen, die im Vorjahr des Anspruchsjahres im Kanton Schwyz keine Prämienverbilligung erhalten haben, ein Anmeldeformular zu.

§§ 13, 14 und 15

Werden aufgehoben.

§ 23 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2022

Die Regelung gemäss § 11 kommt erstmals für das Anspruchsjahr 2024 zur Anwendung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-90.

² SRSZ 361.111.